

und Declamationen für Institute, Klöster, Kleinkinderbewahranstalten, Schulen. 8°. 192 S. Brosch. K 1.70.

Naturwissenschaftliche Elementarbücher: Astronomie von N. Volker. Deutsche Ausgabe besorgt von A. Winneke. Mit Abbildungen. Trübner in Straßburg. 8°. 121 S. M. —.80 = K —.96. Physik von Balfour Stewart. Deutsche Ausgabe von C. Warburg. 148 S. M. —.80 = K —.96. Chemie von H. C. Roscoe. Deutsche Ausgabe von J. Rose. 8°. 132 S. M. —.80 = K —.96 Die Bändchen sind reich illustriert und möglichst populär gehalten.

Aus dem Verlage von Otto Spamer in Leipzig eignen sich folgende Bücher vortrefflich zu Geschenken für junge Leute:

1. **Illustriertes Spielbuch für Knaben.** 1001 unterhaltende und anregende Belustigungen, Spiele und Beschäftigungen für Körper und Geist, im Freien wie im Zimmer. Von Hermann Wagner. Mit über 500 in den Text gedruckten Abbildungen. Elegant geb. M. 4.50 = K 5.40.

2. **Der gelehrte Spielfamerad.** Anleitung für kleine Physiker, Chemiker, Botaniker und Naturfreunde zum Experimentieren, zur Anlage von Pflanzen-, Stein-, Muschel-, Insekten-, Schmetterling-, Vogel-, Briefmarken-Sammlungen, sowie zur Pflege der Haustiere und des Haugartens. Von Herm. Wagner. 222 Text-Abbildungen, 6 Abteilungs-Frontispizien. Geb. M. 4.50 = K 5.40.

3. **Der jugendliche Künstler in Laubsäge-Arbeiten.** Musterbuch für Kunstarbeiten in Holz mit Mosaik, Markteterie, Malerei, für die reifere Jugend entworfen und gezeichnet von Gebr. A. u. G. Orléeb. Mit zahlreichen Text-Illustrationen, 36 Mustertafeln. M. 3.— = 3.60.

4. **Spiel und Arbeit.** Unterhaltende Beschäftigungen und anregende Spiele für die Kinderstube. Nach Fröbelschen Grundsätzen von Hugo Elen. 580 Text-Abbildungen, 83 Buntdrucktafeln. M. 4.50 = K 5.40.

Stimme aus Abyssinien. Familienbriefe eines Missionärs. Herausgegeben von einem Priester der Erzdiözese Köln zum Besten der Mission in Abyssinien. 2. Aufl. Hauptmann in Bonn. 8°. 51 S.

Verfasser der Briefe ist ein Lazarist, P. Hugo von Rolshausen, der, ein Opfer des Jesuitengesetzes, seine deutsche Heimat verlassen musste und in die abyssinische Mission geschickt wurde. Vier Jahre lang war er als Missionär tätig. Die Briefe sind in religiöser und kulturhistorischer Beziehung interessant.

Ausgewählte Gedichte von Clemens Brentano. Ferd. Schöningh in Paderborn. 12°. 287 S. Brosch. M. 1.20 = K 1.44. Für Geschenke geeignet.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (**Ersatz für Brandschaden.**) Gewissensfall. Kuno spricht sich vor seinen heranwachsenden Söhnen mehrmals dahin aus, daß es ihm ganz recht sein würde, wenn der Blitz Haus und Scheune in Asche legte; dieselben seien allmählich für den Abbruch reif geworden; durch solchen würde er aber mindestens 8000 Mark Verlust haben

gegenüber dem Falle, daß ihm die Versicherungssumme zu zahlen sei. — Arnulf, der 18jährige Sohn, wartet auf eine gelegene Zeit, wo er allein zu Hause ist, und legt Feuer an. Kaum ist der Brand entfacht, als Kuno zurückkommt. Sofort ruft er dem mit verschränkten Armen ins Feuer schauenden Arnulf zu, schleunigst sich ans Löschchen zu machen, und tut selbst sein möglichstes dafür, jedoch so, daß zuerst dafür gesorgt wird, die nicht versicherten Gegenstände in Sicherheit zu bringen. So geschieht's, daß von den Mobilien Sachen von gegen 50 Mark Wert gerettet werden, während durch energischeres Löschchen der Brandschaden um 200 Mark würde verringert worden sein. — Kuno erfährt alsdann den ganzen Sachverhalt, nimmt aber doch die Ersatzsumme von 10.000 Mark, um welche der Schaden abgeschätzt wird, von der Versicherungsgesellschaft in Empfang. Aber er fühlt sich dabei im Gewissen beunruhigt und fragt, ob und zu welcher Restitution er verpflichtet sei.

Lösung. Die Antwort auf die gestellte Frage kann nicht glattweg ohne mannigfache Unterscheidungen gegeben werden. Sie wird zugleich Anlaß bieten, die früher vom Unterzeichneten in dieser Zeitschrift gegebenen Lösungen ähnlich liegender Fälle zu ergänzen, beziehungsweise zu korrigieren, insofern die neuere Gesetzgebung über Versicherungsverträge eine Änderung erheischt.

1. Unzweifelhaft ist Arnulf zum Schadenersatz gehalten. Wenn er also eigenes Vermögen haben sollte, dann ist er sofort zur Leistung des Schadenersatzes, so weit er ihn leisten kann, anzuhalten. Hat er kein eigenes Vermögen, dann mag die Verpflichtung aufgeschoben sein, tritt aber später in Kraft, sobald er eigenes Vermögen erlangen wird.

2. Andererseits dürfte auch als zweifellos zuzugestehen sein, daß weder Arnulf zur Selbstanklage, noch Kuno zur Anklage oder Anzeige seines Sohnes verpflichtet sei, und daß, um die Gefahr der Entdeckung des geschehenen Verbrechens abzuwenden, die Ersatzsumme, welche die Versicherungsgesellschaft leistet, in Empfang genommen werden dürfe mit dem Willen, die etwa erforderliche Restitution zu leisten.

3. Schwieriger wird die Frage, ob Kuno die Entschädigungs- summe einfach hin annehmen und für sich behalten könne. Die Antwort hängt von der näheren Untersuchung der Schuld des Kuno und von den verschiedenen Gesetzes- und Vertragsklauseln ab, auf welchen die betreffende Versicherung fußt.

In dem neuen Gesetz über den Versicherungsvertrag für das Deutsche Reich vom 30. Mai 1908 kommen folgende eventuell ins Gewicht fallende Bestimmungen vor:

§ 61. „Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeiführt.“

§ 62. „Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, beim Eintritte des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen . . .“

§ 67. „Steht dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden erhebt . . . Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen, so ist der Übergang ausgeschlossen; der Anspruch geht jedoch über, wenn der Angehörige den Schaden vorsätzlich verursacht hat.“

Auso nach dem Wortlaut dieses Gesetzes verliert der Versicherungsnehmer (in unserem Fall Kuno) sein Recht nur durch eigene vorsätzlich herbeigeführte Brandstiftung oder durch grobe Fahrlässigkeit; Regress an die etwa schuldigen Hausangehörigen hat die Versicherungsgesellschaft nur im Falle der vorsätzlichen Brandstiftung, nicht im Falle von bloßer Fahrlässigkeit. (Für den Gewissensbereich kann allerdings todündliche Fahrlässigkeit die Restitutionspflicht begründen.)

Freilich ist es nicht ausgeschlossen, daß der Vertrag der Versicherungsgesellschaft Klauseln enthält, welche die Versicherungsgesellschaft von vornherein der Leistung entheben, wenn die Haus- oder Familienangehörigen den Feuerschadensfall verursacht haben. Das läßt sich nur nach dem Wortlaut des eingegangenen Vertrags entscheiden, und es bedarf der positiven Vereinbarung; sonst wird der Versicherungsnehmer weder durch die Schuld der Dienstboten, noch die der Kinder oder der eigenen Ehehälften seines Rechtes verlustig. Liegen also beschränkende Vertragsklauseln nicht vor, dann ist in unserem Falle Kuno nach deutschem Rechte berechtigt, die Ersatzsumme anzunehmen und zu behalten, falls nicht ihm selber die Brandlegung als vorsätzliche Tat zuzuschreiben ist. Dies würde der Fall sein, wenn er durch die mehrmals gemachten Neuherungen wirklich seine Söhne zur Brandstiftung anreizen wollte. Solange das nicht feststeht — und dabei ist ihm selber im Bußgericht zu glauben — behält er das Recht auf die Ersatzsumme. Es ist nicht zu leugnen, daß jene oben angeführten Neuherungen des Kuno bedenklich waren; allein die sofortige Mahnung zum Löschchen, sobald er nur den Brand bemerkte, können als Fehlen böser Absicht gedeutet werden: der bösen Absicht hätte er sich bewußt sein müssen.

Aber ist Kuno nicht wenigstens der Verlezung des obigen § 62 schuldig? Objektiv richtig war es allerdings nicht, die Rettung von Kleinigkeiten vorzuziehen und die Abwendung andern erheblichen Schadens zu unterlassen, namentlich dann nicht, wenn laut Gesetz oder Vertrag für die behufs Löschung oder Rettung gemachten Aufwendungen Ersatz seitens der Versicherungsgesellschaft zugesagt ist. Subjektiv kann das aber in manchen Fällen entshuldigt werden, zumal wenn es dem Betreffenden sicher scheint, er würde für die nicht geretteten Sachen keinen Ersatz erhalten, und wenn ihn ein Verlust von Sachen geringern Wertes schwerer drückt, als die Versicherungsgesellschaft durch den Verlust von ein paar 100 Mark getroffen wird. Da in unserem Falle nicht ein so unverhältnismäßiger Abstand ist zwischen dem ver-

hüteten Verlust von 50 Mark für Kuno und dem infolgedessen eingetretenen Verlust von 200 Mark zu ungünsten der Versicherungsgesellschaft, brauchte Kuno im Gewissen diesbezüglich nicht beunruhigt zu werden.

4. Es erübrigts noch, ein Wort darüber zu sagen, an wen der Restitutionspflichtige die Restitution zu leisten habe. Als Nächstberechtigter ist der Versicherer, beziehungsweise die Versicherungsgesellschaft anzusehen. Allein im Falle, wo der Reingewinn, welcher aus dem Versicherungsvertrag gezogen wird, den Versicherern verbleibt — sei es eine öffentliche oder eine private Versicherungsanstalt — darf es für praktisch probabel erachtet werden, daß man die Restitution an Arme oder gemeinnützige und fromme Zwecke leisten dürfe. (Vgl. Lehmkühl, *Theologia mor.*¹¹ I. n. 1359.) Der Grund dafür liegt einsteils in den heutzutage meist angewandten Rückversicherungen, durch welche die Haftung für die Gefahr auf kaum zu ermittelnde Rechtssubjekte großenteils abgewälzt wird, andernteils und hauptsächlich in der Erwägung, daß infolge vielfach eintretender böswilliger Brandstiftungen die jährlich von den Versicherungsnehmern zu zahlenden Prämien erhöht werden, mithin die große Zahl der Versicherungsnehmer eigentlich diejenigen sind, welche durch böswillige Brandlegung geschädigt werden und deshalb vom Brandstifter zu entschädigen sind: für diese große Anzahl derer, die zu entschädigen wären, können aber der großen Schwierigkeit wegen die Armen oder sonstige gemeinnützige fromme Zwecke als Restitutionssubjekt gewählt werden.

Ist jedoch die Versicherung auf Gegenseitigkeit oder wird der Überschuß des Reingewinnes auf die Versicherungsnehmer verteilt (durch zeitweilige Minderung der Jahresprämie), dann muß an sich auf Restitution an die Versicherungskasse bestanden werden. Die genannte Einrichtung findet sich tatsächlich bei gewissen öffentlichen oder Provinz-Anstalten. Arge Schwierigkeiten, besonders etwa große Gefahr einer Strafverfolgung oder des Verlustes von Ehre und gutem Ruf, können auch hier als Entschuldigungsgrund gelten, um an Arme oder gemeinnützige Zwecke die Restitution leisten zu dürfen.

Valkenburg (Holland).

Aug. Lehmkühl S. J.

II. (**Besserung von Ehehindernissen.**) Antonius heiratete eine gewisse Sempronia; diese hatte vor Abschluß der Ehe das aufzereheliche Kind Berta ihrer Freundin Veronika aus der Taufe gehoben: als natürlichen Vater der Berta hatte Veronika einen gewissen Titius bezeichnet, in Wirklichkeit war es Antonius, sodaß zwischen diesem und Sempronia das trennende Ehehindernis ex cognatione spirituali (inter levantem levataeque patrem!) eintrat. Schon längere Zeit lebten die beiden in putativer Ehe, als Sempronia gelegentlich einer Mission von der wirklichen Vaterschaft des Antonius erfuhr. Aufs schwerste hierüber betroffen, aber ohne Ahnung ihrer bloßen Scheinehe schüttet sie den Kummer ihres Herzens aus gelegent-